

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Ganzjahresverträge -netto-			
	b < 2.500 h / a		b > 2.500 h / a	
	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme in:				
Mittelspannung	16,36	6,16	166,61	0,15
Umspannung MS/NS	17,83	6,85	182,84	0,25
Niederspannung	22,01	8,18	151,07	3,02

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie § 18 AbLaV.

Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt -netto-	Entgelt -brutto- ²⁾
Grundpreis	50,00 € / Jahr	59,50 € / Jahr
Arbeitspreis	8,66 ct / kWh	10,31 ct / kWh
Arbeitspreis für Nachtspeicherheizungen/Wärmepumpen	2,50 ct / kWh	2,98 ct / kWh
Arbeitspreis für Elektromobilität*	2,50 ct / kWh	2,98 ct / kWh

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie § 18 AbLaV.

*Verrechnung erfolgt nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers.

*Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler mit Unterbrechungseinrichtung.

Preise für Messung und Abrechnung	-netto- Messstellenbetrieb inkl. Messung je Messstelle und Jahr
Mittelspannung (MS) registr. Leistungsmessung ³⁾	518,92 € / a
Niederspannung (NS, einschließlich Umspannung HS/MS) registr. Leistungsmessung ³⁾	469,95 € / a
MS Maximumzähler, monatliche Ablesung ⁴⁾	0,00 € / a
NS Maximumzähler, monatliche Ablesung ⁴⁾	0,00 € / a
MS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	0,00 € / a
NS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾	52,65 € / a
Zuschlag für NS-Stromwandler	30,00 € / a
Niederspannungsnetz Zweitarifzähler ⁵⁾	24,18 € / a
Niederspannungsnetz Eintarifzähler ⁵⁾	12,85 € / a

Preise zzgl. Umsatzsteuer

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

¹⁾ laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV)"

vom 09. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

bis 25.000 Einwohnern	1,32 ct / kWh zzgl. MWSt.
Schwachlaststrom	0,61 ct / kWh zzgl. MWSt.
Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh zzgl. MWSt.

²⁾ inkl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %

³⁾ Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung

⁴⁾ Nur für Sondervertragskunden im Sinne der KAV zwischen 30.000 kWh/a und 100.000 kWh/a mit mehr als 30 kW

⁵⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

⁶⁾ Derzeit bundesweit festgestellter Umlagesatz